



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 250/20

vom
20. Oktober 2020
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen gefährlicher Körperverletzung

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Oktober 2020 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 sowie entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten K. wird das Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 23. März 2020, soweit es ihn betrifft, dahin geändert, dass die im Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 2. Dezember 2019 angeordnete Unterbringung in einer Entziehungsanstalt aufrechterhalten wird und die erneute Anordnung der Maßregel entfällt (vgl. Antragsschrift des Generalbundesanwalts vom 14. September 2020).

Seine weitergehende Revision sowie die Revision des Angeklagten R. werden als unbegründet verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Sander

Schneider

König

Tiemann

von Schmettau

Vorinstanz:

Dessau-Roßlau, LG, 23.03.2020 - 693 Js 15764/19 2 Ks